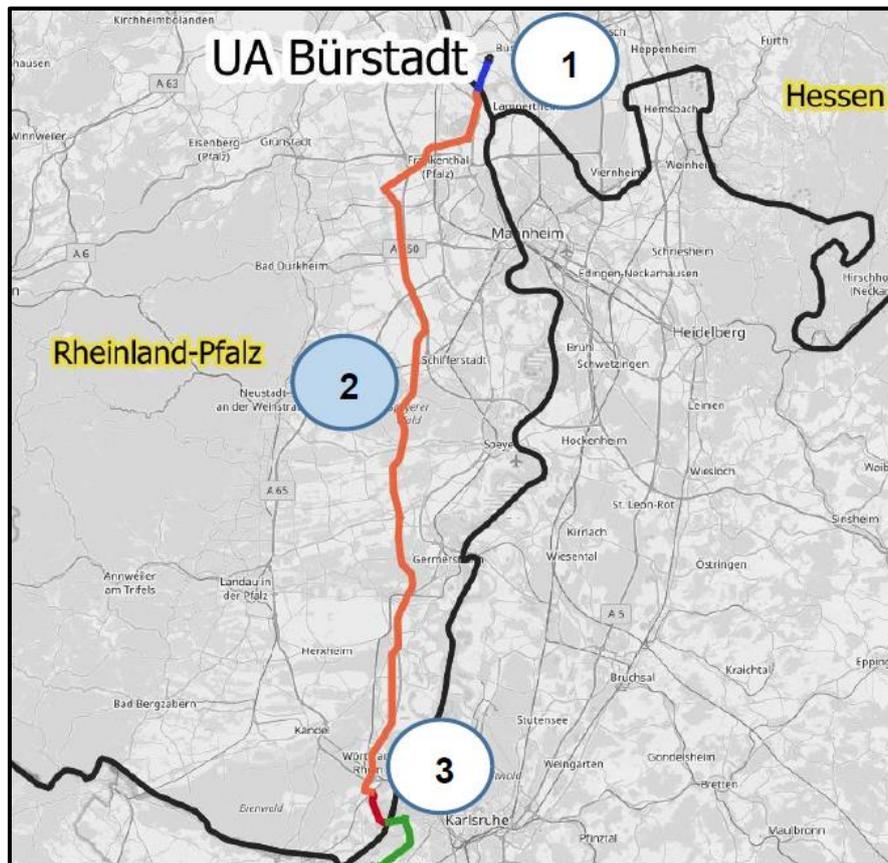


Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)



Verfahren zur Dritten Änderung des mit Beschluss vom 25.01.2022 (Az. 21a-7.110-022-2018) festgestellten Plans zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 30.01.2024

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel.: 0261/120-2180)
Frau Stoffel (Tel.: 0261/120-2206)

Aktenzeichen:

21a-7.110-003-2023

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zur dritten Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 festgestellten Plans zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau in Gestalt der 1. und 2. Planänderung gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter den in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planänderung bezieht sich insbesondere auf folgende Einzelmaßnahmen:

Änderung der Phasenlage in Form der

- Verdrillung der beiden 380-kV-Stromkreise ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der Umspannanlage Maximiliansau durch Drehung der Phasenlagen an Mast Nr. 136 und Mast Nr. 158.
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.
 3. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) der Amprion GmbH als Antragstellerin auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Die dritte Planänderung umfasst folgende Antrags- und Planunterlagen (1 Ordner):

- Anlage 1: **Erläuterungsbericht**, Seite 1 - 73
- Anlage 3: **Schemazeichnungen der Masten**: Bl. 4567, Blatt 1 - 5
- Anlage 4: **Masttabellen**: Bl. 4567, Seite 1 - 2
- Anlage 8: **Leitungsrechtsregister**:
Anlage 8.4 Bl. 4567:
Anlage 8.4.15 Gemarkung Rülzheim, Seite 1 - 12
Anlage 8.4.16 Gemarkung Kuhardt, Seite 1
Anlage 8.4.19 Gemarkung Jockgrim, Seite 1 - 2
Anlage 8.4.20 Gemarkung Wörth, Seite 1 - 4
- Anlage 10: **Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV**:
Anlage 10.1 Immissionsschutzbericht, Seite 1 - 64
Anlage 10.4 Auszug EMF-Datenbank HF, Seite 1
Anlage 10.2.5 Nachweis Mast 140-141, Blatt 1 - 5
Anlage 10.2.6 Nachweis Mast 165-166, Blatt 1 - 4
- Anlage 13: **Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG sowie LBP nach § 17 Abs. 4 BNatSchG)**:
Anlage 13.1 UVP-Bericht, 295 Seiten;
Anhang 1: Biotoptypen und Empfindlichkeiten, 10 Seiten;
Anhang 2: Erfassungsmethoden und Ergebnisse (Flora und Fauna), 23 Seiten;
Anhang 3: Bewertung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten, 89 Seiten
Anlage 13.1.1 Blattschnittübersicht, Blätter 1-2
Anlage 13.1.2 Schutzgebiete – Legende
Schutzgebiete, Blätter 1-10
Anlage 13.1.3 Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe

- und sonstige Sachgüter, Bestand und Empfindlichkeit – Legende, Blatt 1; Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Bestand und Empfindlichkeit, Blätter 1-25
- Anlage 13.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, Bestand und Empfindlichkeit – Legende, Blatt 1; Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, Bestand und Empfindlichkeit, Blätter 1-25
- Anlage 13.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit – Legende, Blatt 1; Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit, Blätter 1-25
- Anlage 13.1.6 Schutzgut Boden, Bestand und Empfindlichkeit – Legende, Blatt 1; Schutzgut Boden, Bestand und Empfindlichkeit, Blätter 1-25
- Anlage 13.1.7 Schutzgut Wasser, Bestand und Empfindlichkeit – Legende, Blatt 1; Schutzgut Wasser, Bestand und Empfindlichkeit, Blätter 1-25
- Anlage 13.1.8 Schutzgut Landschaft, Bestand und Empfindlichkeit, Blätter 1-2
- Anlage 13.1.9 Auswirkungsprognose – Legende

Blatt 1; Auswirkungsprognose, Blätter
1-25

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen auszuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Keine

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, beabsichtigt, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 (21a-7.110-022-2018) festgestellten Plan zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau in Gestalt der 1. und 2. Planänderung (nachfolgend 3. Planänderung genannt) erneut zu ändern.

Im Rahmen der Detailplanung der Bauausführung gelangte die Amprion GmbH zu der Einschätzung, dass die zugelassene Netzverstärkung ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der UA Maximiliansau zu unzulässigen Beeinflussungen auf den auf der Höchstspannungsfreileitung teilweise mitgeführten 110-kV-Stromkreisen der Pfalzwerke Netz AG führt und dass der Eigenschutz der 220-kV- und 380-kV-Stromkreise der Amprion nicht gewährleistet ist. Von daher ist es notwendig, dass ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der UA Maximiliansau eine Verdrillung der Phasenlagen der beiden 380-kV-Stromkreise Weinstraße Ost und West durchgeführt wird. Dafür werden an den Masten Nr. 136 und Nr. 158 die Phasenlagen gedreht (vgl. Anlage 10.1 der Planunterlagen der dritten Planänderung). Die Strecke zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 158 der Bl. 4567 beträgt ungefähr 7,7 km. Die Strecke zwischen Mast Nr. 158 und den Anlagenportalen der UA Maximiliansau ist ca. 7,8 km lang.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 VwVfG oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es gem. § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Gemäß § 43 d EnWG gilt für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 VwVfG mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden soll. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften des EnWG.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der am 27.07.2023 vorgelegten Planunterlagen zur 3. Planänderung entschieden, ein Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen.

Bei der vorgesehenen Änderung des planfestgestellten Vorhabens zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG.

Die hier in Rede stehende Planänderung ist unwesentlich, da die Gesamtkonzeption, d.h. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lassen (vgl. BVerwG NJW 1990, S. 926).

Folgende Maßnahmen sind Gegenstand der beantragten Planänderung:

Änderung der Phasenlage in Form der

- Verdrillung der beiden 380-kV-Stromkreise ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der Umspannanlage Maximiliansau durch Drehung der Phasenlagen an Mast Nr. 136 und Mast Nr. 158.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr.409) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Größen- und Leistungswerte des Vorhabens überschreiten die Werte aus Ziffer 19 1.1. der Anlage 1 zum UVPG. Zu dem Änderungsvorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da durch die 3. Planänderung ein unbekannter Kreis von Dritten betroffen sein kann, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, die 3. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos öffentlich bekannt zu machen mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Fragen von Betroffenen sowie zur Stellungnahme und Einwendungen von anerkannten Vereinigungen. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zudem gem. § 18 Abs. 1 UVPG eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sind von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken erhoben worden. Von der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben oder eine Stellungnahme abzugeben, wurde kein Gebrauch gemacht.

2. Verfahrensablauf

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 stellte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) den Plan zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau in Gestalt der 1. und 2. Planänderung fest. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig, das Vorhaben jedoch noch nicht fertiggestellt.

Mit Schreiben vom 28.02.2023, eingegangen am 02.03.2023, beantragte die Firma Amprion GmbH die dritte Änderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 mit der Maßgabe, dass aufgrund von festgestellten unzulässigen Beeinflussungen der auf der Bl. 4567 teilweise mitgeführten 110-kV-Stromkreise der Pfalzwerke und zur Sicherstellung des Eigenschutzes der 220-kV- und 380-kV-Stromkreise der Amprion der Bl. 4567 eine Verdrillung der Phasenlagen der beiden 380-kV-Stromkreise notwendig sei. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das Leitungsrechtsregister unvollständig bzw. unstimmig war. Die Amprion GmbH wurde daher von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, die Unterlagen nochmals zu überarbeiten.

Daraufhin legte die Amprion GmbH am 27.07.2023 überarbeitete Unterlagen zur 3. Planänderung vor. Die SGD Nord führte sodann ein Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden mit Schreiben vom 13.09.2023 alle nicht ortsansässigen Eigentümer, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Auslegung der Planunterlagen und ihre Rechte im Verfahren informiert (§ 73 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Zudem wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt: Bezirksverband Pfalz, Kreisverwaltung Germersheim, Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Verbandsgemeindeverwaltungen Jockgrim und Rützheim sowie deren betroffene Ortsgemeinden Jockgrim, Kuhardt und Rützheim. Da die Planfeststellungsbehörde selbst in der Lage ist, die durch die 3. Planänderung berührten Belange des Immissionsschutzes zu prüfen und zu beurteilen, konnte auf die Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange verzichtet werden.

3. Planrechtfertigung

Für die beantragte Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 in Gestalt der 1 und 2 Planänderung, wie sie unter **Ziffer V.1** dieses Bescheides beschrieben wurde (3. Planänderung), besteht auf der Grundlage der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist

(ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 623 m. zahlr. w. Nachw.). Dies ist hier der Fall. Die 3. Planänderung ist erforderlich, um einen sicheren Betrieb der 220-kV- und 380-kV-Stromkreise der Amprion und der mitgeführten 110-kV-Stromkreise der Pfalzwerke im Bereich von Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der UA Maximiliansau zu gewährleisten.

Im Rahmen der Detailplanung zur Bauausführung wurde festgestellt, dass die zugelassene Netzverstärkung ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der UA Maximiliansau zu unzulässigen Beeinflussungen auf den auf der Höchstspannungsfreileitung teilweise mitgeführten 110-kV-Stromkreisen der Pfalzwerke führt und der Eigenschutz der 220-kV- und 380-kV-Stromkreise der Amprion nicht gewährleistet ist. Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs ist es daher notwendig, dass ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der UA Maximiliansau eine Verdrillung der Phasenlagen der beiden 380-kV-Stromkreise durchgeführt wird.

Durch die Maßnahme sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Grenzwertausschöpfung beträgt für das elektrische Feld bei den von der dritten Planänderung betroffenen Immissionsorten an drei Standorten mehr als 50 %. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung hat sich die Grenzwertausschöpfung an diesen drei Standorten durch die Änderung der Phasenlage verringert, so dass die dritte Planänderung hier sogar zu einer Verbesserung führt. Die übrigen maßgeblichen Immissionsorte, an denen sich durch die dritte Planänderung zum Teil die Werte für das elektrische Feld erhöhen, sind von einer Ausschöpfung des Grenzwertes so weit entfernt, dass hier erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

Die Standorte mit der höchsten Grenzwertauslastung bei den magnetischen Feldern schöpfen den Grenzwert nicht einmal zur Hälfte aus. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das magnetische Feld sind somit nicht zu besorgen.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18.03.2021

(BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr.409) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Größen- und Leistungswerte des Vorhabens die Werte aus Ziffer 19 1.1. der Anlage 1 zum UVPG überschreiten.

Die Umweltauswirkungen der 3. Planänderung sind als gering einzustufen, da die vorgesehene Änderung der Phasenlagen gegenüber der Ursprungsplanung keine wesentlich geänderten Umweltauswirkungen zur Folge hat. Insoweit wird hinsichtlich der Umweltauswirkungen der vorgesehenen 3. Planänderung auf die im Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 getroffenen Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter **Ziffer V.4.3** (dort ab Seite 91 ff.) vollinhaltlich Bezug genommen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass sich durch die 3. Planänderung zusätzliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter allein dadurch ergeben können, dass die Maste Nr. 136 und Mast Nr. 158 eventuell mit schwerem Gerät angefahren werden müssen. Diese beiden Maste sind allerdings gut erreichbar und es handelt sich um keine sensiblen Standorte mit schützenswerten Biotopen. Die Anfahrt mit schwerem Gerät ist daher unbedenklich. Eine mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht zu erwarten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens führt daher zu dem Ergebnis, dass die geplante Änderung der Phasenlage an den beiden 380-kV-Stromkreisen ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlageportalen der UA Maximiliansau (3. Planänderung) zuzulassen ist.

4.2 Natur- und Landschaftsschutz

Die geplante dritte Planänderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau führt zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

4.3 Immissionsschutz

Mit der beantragten Änderung der Phasenlage in Form der Verdrillung der beiden 380-kV-Stromkreise ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der

Umspannanlage Maximiliansau durch Drehung der Phasenlagen an Mast Nr. 136 und Mast Nr. 158 sind keine relevanten Verschlechterungen in Hinblick auf die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) verbunden.

Wie bereits unter **Ziffer 3** ausgeführt, beträgt die Grenzwertausschöpfung für das elektrische Feld bei den von der dritten Planänderung betroffenen Immissionsorten an drei Standorten mehr als 50 %. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung (jeweils obere Zeile) hat sich die Grenzwertausschöpfung an diesen drei Standorten allerdings verringert. Sie haben sich also vom maßgeblichen Grenzwert entfernt. Die dritte Planänderung führt hier also zu einer Verbesserung. Die übrigen maßgeblichen Immissionsorte, an denen sich durch die dritte Planänderung zum Teil die Werte für das elektrische Feld erhöhen, sind von einer Ausschöpfung des Grenzwertes so weit entfernt, dass hier erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

Die Standorte mit der höchsten Grenzwertauslastung bei den magnetischen Feldern schöpfen den Grenzwert nicht einmal zur Hälfte aus. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das magnetische Feld sind somit nicht zu besorgen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits in der Ursprungsplanung Maßnahmen zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder vorgesehen. Die Maßnahme zur Optimierung der Leiteranordnung wird durch die dritte Planänderung wie folgt modifiziert: Die Phasenfolge ist durch die bereits existierende Phasenfolge der bestehenden Freileitungen zunächst vorgegeben. Da bereits heute die bestehenden Freileitungen Bl. 4542, Bl. 4542, Bl. 4557 und Bl. 4567 mit einer die betrieblichen Belange berücksichtigenden, immissionsreduzierenden Phasenfolge betrieben werden, sind Änderungen auf den Leitungen Bl. 4542, Bl. 4532 und Bl. 4567 nicht geplant. Auch die Bl. 4567 bleibt vom Abzweig Mutterstadt (Mast Nr. 1) bis zum Mast Nr. 136 dahingehend unverändert. Durch die beschriebenen technischen Notwendigkeiten wird mit der 3. Planänderung die Phasenlage der Bl. 4567 ab Mast Nr. 136 bis zur UA Maximiliansau angepasst. Auch diese geänderten Phasenlagen sind weiterhin, soweit möglich, im Sinne der 26. BImSchVVwV minimiert.

Auch die Vorgaben der TA Lärm werden sicher eingehalten. Durch die Veränderung der Phasenlage im Abschnitt von Mast Nr. 136 bis zur UA Maximiliansau ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geräuschsituation. Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder und Geräusche von Freileitungen sicher eingehalten werden.

5. Gesamtabwägung

Die beantragte Änderung der der Phasenlage in Form der Verdrillung der beiden 380-kV-Stromkreise ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der Umspannanlage Maximiliansau durch Drehung der Phasenlagen an Mast Nr. 136 und Mast Nr. 158 lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt, so dass auf die im Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 hierzu getroffenen Ausführungen unter **Ziffer V.5** (dort ab Seite 157 ff.) Bezug genommen wird. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass der Plan zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau in Gestalt der 1. und 2. Planänderung auch unter Einbeziehung der hier in Rede stehenden 3. Planänderung zulässig ist, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 14.1.1.

Die Amprion GmbH ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da diese Amtshandlung zu ihren Gunsten vorgenommen wird und sie die Amtshandlung beantragt hat.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und

Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 16.04.2024



Lisa Stoffel

Regierungsinspektorin

Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (UVPG; BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344)